

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Baupreisindizes zur Anpassung der Regelherstellungskosten beim Sachwertverfahren

Für Bewertungsstichtage 2023 wurden mit [BMF-Schreiben vom 30.01.2023](#) die Baupreisindizes festgelegt, mit denen die Regelherstellungskosten aus dem Basisjahr 2010 angepasst werden. Diese betragen für Bewertungen im Sachwertverfahren je nach Gebäudeart 164,0 bzw. 166,9. Damit steigen die Regelherstellungskosten im Vergleich zum Bewertungsjahr 2022 je nach Gebäudeart um 16,31 % bzw. 17,54 %. Bereits im Bewertungsjahr 2022 stiegen die Regelherstellungskosten um 9,1 %. Insgesamt stellen sich die Änderungen der Regelherstellungskosten in den letzten 3 Jahren wie folgt dar:

Bewertungsjahr	Gebäudearten* 1.01. bis 5.1. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr	Gebäudearten 5.2. bis 18.2. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr
2021	129,2		130,1	
2022	141,0	+9,133%	142,0	+9,147%
2023	164,0	+16,31%	166,9	+17,54%

b) Verbraucherpreisindizes zur Anpassung der Bewirtschaftungskosten im Ertragswertverfahren

Für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 werden die - im Rahmen des Ertragswertverfahrens abzugsfähigen - Bewirtschaftungskosten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bis 2022 genauer berechnet. Konkret ergeben sich die Bewirtschaftungskosten aus den Verwaltungskosten, den Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis aus der Anlage 23 des BewG. Dort sind allerdings nur die Basiswerte aus dem Jahr 2001 enthalten, so dass diese jährlich mit einem BMF-Schreiben auf die aktuellen Werte angepasst werden. Im [BMF-Schreiben vom 27.01.2023](#) werden nun die Verbraucherpreisindizes veröffentlicht, mit denen die Basiswerte der Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2023 anzupassen sind. Diese betragen 122,2 für das Jahr 2022 und 81,6 für das Jahr 2001.

Daraus ergeben sich nun folgende Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten, die als Bewirtschaftungskosten für Bewertungen im Ertragswertverfahren im Jahr 2023 anzuwenden sind:

Steuererklärung	Wert in Anlage 23 aus Jahr 2001	Werte für Bewertungen 2023
I. Verwaltungskosten		
je Wohnung	230 Euro	344 Euro
je Garage	30 Euro	je Garage
II. Instandhaltungskosten		
je m ²	9 Euro/m ²	13,50 Euro/m ²
je Garage	68 Euro	102 Euro

c) GewSt: Aufhebung der vorläufigen Festsetzung bzgl. der Verfassungsmäßigkeit

Der BFH hat bereits in seinen Urteilen vom 12.01.2017 (IV R 55/11) und vom 14.06.2018 (III R 35/15) die Hinzurechnungen von Schuld-, Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG als verfassungsgemäß angesehen. Nachdem das BVerfG die gegen das BFH-Urteil vom 14.06.2018 eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat (BVerfG-Beschluss vom 05.09.2021, 1 BvR 2150/18), hebt nun die Finanzverwaltung den Ländererlass vom 28.10.2016 zur vorläufigen Festsetzung des GewSt-Messbetrags wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e und f GewStG mit sofortiger Wirkung auf ([gleichlautender Ländererlass vom 06.02.2023](#)). Damit sind künftig sämtliche erstmaligen Festsetzungen des GewSt-Messbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG insoweit endgültig durchzuführen.

d) PStTG: BMF zu Einzelfragen

Mit seinem umfangreichen [BMF-Schreiben vom 02.02.2023](#) äußert sich die Finanzverwaltung zu zahlreichen Anwendungsfragen der Praxis zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) und geht dabei auf eine Vielzahl an Einzelfragen ein. Unter anderem wird klargestellt, dass es keine Ausnahme von den Meldepflichten für konzerninterne Plattformen gibt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2023

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.04./14.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./15.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./18.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. ESt: Freiwillige Einlage i.S.d. § 15a EStG

Einlagen können ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten verringern und somit im Jahr der Verlustentstehung das Verlustausgleichsvolumen des Kommanditisten nach Maßgabe des § 15a EStG erhöhen. Davon erfasst sind sog. Pflichteinlagen, zu deren Erbringung der Kommanditist nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet ist. Aber auch die Erbringung einer vom Gesellschaftsvertrag zugelassenen, freiwilligen Einlage des Gesellschafters kann zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens führen.

In seinem [Urteil vom 10.11.2022 \(IV R 8/19\)](#) bestätigte der BFH nochmals, dass zwar ein Kommanditist sein Verlustausgleichsvolumen i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG auch durch die Erbringung einer freiwilligen Einlage erhöhen kann. Doch ist eine derartige freiwillige Einlage allerdings nur dann gegeben, wenn sie gesellschaftsrechtlich, insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag, zulässig ist. Dementsprechend führt die Buchung einer freiwillig vom Kommanditisten erbrachten Einlage auf einem variablen Eigenkapitalkonto nur dann zu einer Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens, wenn es sich um eine gesellschaftsrechtlich zulässige Einlage in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft handelt. Demgegenüber führt eine freiwillige einseitige Erhöhung der Einlage ohne bzw. gegen den Willen der anderen Gesellschafter (auch) nicht zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens des Kommanditisten i.S.d. § 15a EStG.

4. GewSt: Hinzurechnung von Wartungskosten bei Leasingverträgen

In seinem [Urteil vom 20.10.2022 \(III R 33/21\)](#) bestimmt der BFH, dass auf den Leasingnehmer abgewälzte Wartungskosten Teil der Leasingrate sind, die im Rahmen der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG zu berücksichtigen sind. Der Begriff der "Leasingraten" in § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG sei - ebenso wie bei Miet- und Pachtzinsen - wirtschaftlich zu verstehen. Im Streitfall schloss eine GmbH als Leasingnehmerin Leasingverträge über Nutzfahrzeuge mit Dritten ab, wobei sie neben der Mietzahlung die anfallenden Wartungsgebühren übernahm. Entscheidend sei für den BFH die gesetzestypische Lastenverteilung eines Miet- und Pachtvertrags, wonach sich eine vom gesetzestypischen Normalfall abweichende vertraglich festgelegte Abwälzung von Nebenkosten auf den Mieter bzw. Pächter mindernd auf die Miet-/Pachthöhe auswirke. Diese Sichtweise sei auch auf die Umwälzung von Wartungskosten bei Leasingverhältnissen übertragbar.

5. KSt/Organschaft: Tatsächliche Durchführung eines Ergebnisabführungsvertrags

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft erfordert einen zivilrechtlich wirksamen, auf mindestens fünf (Zeit-)Jahre abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag, der während seiner gesamten Geltungsdauer auch tatsächlich durchgeführt wird, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG. Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern

insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

Nach Auffassung des BFH in seinem [Urteil vom 02.11.2022 \(I R 37/19\)](#) ist zum einen ein Ergebnisabführungsvertrag nicht tatsächlich durchgeführt, wenn der gegen die Organträgerin bestehende Anspruch auf Verlustübernahme in der Bilanz der Organgesellschaft nicht ausgewiesen wird. Dies gelte auch dann, wenn die Zahlung des Verlustausgleichsbetrags tatsächlich erfolgt. Nach Ansicht des BFH muss der Ergebnisabführungsvertrag während der gesamten Geltungsdauer tatsächlich „gelebt“ werden, d.h. die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen auch in den Jahresabschlüssen der Organgesellschaft und des Organträgers gebucht werden.

Zum anderen stellt der BFH in seinem [Urteil vom 02.11.2022, I R 29/19](#) klar, dass das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Durchführung nicht durch einen vorläufigen Jahresabschluss endgültig erfüllt werden kann. Für die tatsächliche Durchführung komme es vielmehr auf das Ergebnis an, das bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze in einem endgültigen Jahresabschluss auszuweisen wäre. Dies gelte auch für den Fall der Insolvenz.

Damit kam der BFH in beiden Streitfällen zu dem Ergebnis, dass der Ergebnisabführungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt wurde, da der Verlustausgleichsanspruch gar nicht (I R 37/19) bzw. die (fehlerhafte) Ergebnisabführung in einem lediglich vorläufigen Jahresabschluss (I R 29/19) gebucht worden war.

6. UmwSt: "Kosten für den Vermögensübergang" in § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006

Im Streitfall ging es um die Frage, ob die durch mehrere Übertragungsvorgänge (Anteilerwerb und Einbringung) sowie einer Aufwärtsverschmelzung) ausgelöste GrEST als Folge einer mittelbaren Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrESTG zu den außer Ansatz bleibenden Kosten des Vermögensübergangs i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zählt oder ob die GrEST als objektbezogene Kosten zu den Anschaffungs(neben)kosten gehören.

Der BFH hat mit seinem [Urteil vom 23.11.2022 \(I R 25/20\)](#) entschieden, dass die in Folge einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrESTG festgesetzte GrEST als nichtobjektbezogene Kosten den Kosten für den Vermögensübergang nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 zuzuordnen ist. Diese Zuordnung richte sich nach dem Veranlassungsprinzip. Es sei zwar zutreffend, dass objektbezogene Aufwendungen (wie z.B. die GrEST) beim Übergang von Grundstücken - grundsätzlich nicht zu den "Kosten für den Vermögensübergang", sondern zu den Anschaffungs(neben)kosten gehören. Allerdings unterliege bei der sog. Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrESTG nicht der Anteilerwerb als solcher der GrEST, sondern die durch ihn begründete Zuordnung aller Anteile in einer Hand. Nach Ansicht des BFH ist die durch die Anteilsvereinigung entstandene GrEST durch den verschmelzungsbedingten Übergang der Beteiligung an der grundbesitzenden Gesellschaft veranlasst, und deshalb ist die GrEST den außer Ansatz bleibenden Kosten des Vermögensübergangs i.S.d. § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG zuzurechnen.

7. Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags

In seinem [Urteil vom 17.01.2023 \(IX R 15/20\)](#) hat der BFH entschieden, dass der Solidaritätszuschlag in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig war. Das SolZG 1995 i.d.F. vom 01.12.2020 verstoße auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 oder Art. 14 GG, so dass eine Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht nach Ansicht des BFH nicht geboten ist.